



033/500

Curriculum

für das Bachelorstudium

Wirtschaftsrecht

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Qualifikationsprofil	4
§ 2 Aufbau und Gliederung	5
§ 3 Studieneingangsphase	6
§ 4 Lehrveranstaltungstypen	6
II. Grundlagen Rechtswissenschaften	6
§ 5 Legal Gender Studies	6
§ 6 Öffentliches Recht.....	6
§ 7 Privatrecht	7
§ 8 Europarecht	7
§ 9 Wirtschaftsstrafrecht	7
§ 10 Arbeits- und Sozialrecht.....	7
§ 11 Handelsrecht.....	8
§ 12 Steuerrecht.....	8
§ 13 Legal English.....	8
III. Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	8
§ 14 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	8
§ 15 Betriebswirtschaftslehre	9
§ 16 Volkswirtschaftslehre.....	9
IV. Vertiefung Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist	10
§ 17 Aufbau und Gliederung	10
§ 18 Double Teaching	10
§ 19 Unternehmensjuristische Lehrveranstaltungen	10
§ 20 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer.....	12
V. Vertiefung Steuerjuristin / Steuerjurist	12
§ 21 Aufbau und Gliederung	12
§ 22 Steuerjuristische Fächer	12
§ 23 Schwerpunktfach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.....	13
§ 24 Interdisziplinäre Querschnitte	13

VI. Prüfungsordnung	13
§ 25 Fachprüfungen.....	13
§ 26 Lehrveranstaltungsprüfungen.....	14
§ 27 Bachelorarbeiten.....	14
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 28 Studienschwerpunkte	14
§ 29 Akademischer Grad.....	15
§ 30 Evaluierung	15
§ 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist auf zwei unterschiedliche Berufsbilder zugeschnitten: Die Studierenden werden nach ihrer Wahl entweder zur Unternehmensjuristin / zum Unternehmensjuristen oder zur Steuerjuristin / zum Steuerjuristen ausgebildet.

(2) Den Ausgangspunkt des Studiums bildet die Vermittlung der erforderlichen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen. Dabei wird die im Bereich der Rechtswissenschaftlichen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über Jahrzehnte aufgebaute Lehrkompetenz voll zum Tragen kommen. Eine profunde Grundausbildung insbesondere im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, des Privatrechts und des öffentlichen Rechts einschließlich des Steuerrechts und des Europarechts sowie eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsstrafrecht und Legal Gender Studies soll die Studierenden nicht nur auf eine anspruchsvolle Vertiefung im Bereich des Unternehmens- bzw des Steuerrechts vorbereiten, sondern bereits die rechtlichen Dimensionen unternehmerischen Handelns bewusst machen. Zugleich gilt es, den angehenden Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge hinreichend bewusst zu machen.

(3) Angesichts der ständig steigenden Zahl europäischer und nationaler Rechtsquellen im Bereich des Wirtschaftsrechts, die überdies einem steten Wandel unterzogen sind, kommt gerade dem wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Grundlagenwissen im beruflichen Alltag einer Unternehmens- oder Steuerjuristin / eines Unternehmens- oder Steuerjuristen immer größere Bedeutung zu. Bereits im Rahmen der Grundausbildung wird aber auch die herausragende Bedeutung des *Legal English* für die wirtschaftsjuristische Praxis durch eine auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden abgestellte Sprachausbildung entsprechend berücksichtigt.

(4) Die unternehmensjuristische Vertiefung trägt dem Umstand Rechnung, dass Unternehmenssachverhalte oftmals einer interdisziplinären Beurteilung bedürfen. Diesem Phänomen wird der klassische Fächerkanon im Bereich der rechtswissenschaftlichen Ausbildung nicht ohne weiteres gerecht. Im Hinblick darauf orientiert sich das modulare Lehrangebot an typischen Unternehmenssachverhalten (Unternehmensgründung und -entwicklung, laufender Betrieb, M&A einschließlich sonstiger Umstrukturierungen, Unternehmensinsolvenz). Sie bilden den Ausgangspunkt für interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, die zum Teil von mehreren Vortragenden („Double Teaching“) abgehalten werden. Ausbildungsziel ist es, den Studierenden nicht bloß die wesentlichen Inhalte des (privaten und öffentlichen) Unternehmensrechts, sondern vor allem auch die zum Teil komplexen Zusammenhänge der einzelnen Rechtsgebiete zu vermitteln. Die Absolventin / der Absolvent soll in der Lage sein, Rechtsfragen des betrieblichen Alltags unter gleichzeitiger Berücksichtigung der europa-, zivil-, handels-, arbeits-, verfassungs-, verwaltungs-, umwelt- und steuerrechtlichen Implikationen eigenständig zu beantworten. Bei außergewöhnlichen Problemstellungen soll die unternehmensjuristische Vertiefung die Absolventinnen und Absolventen jedenfalls dazu befähigen, die maßgeblichen Rechtsfragen zu erkennen und zu strukturieren.

(5) Die steuerjuristische Vertiefung berücksichtigt den am Arbeitsmarkt bestehenden Be-

darf an steuerrechtlich ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern. Die bestehende universitäre Ausbildung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums, aber auch im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Studien trägt diesem Bedarf nur zu einem geringen Teil Rechnung. Im Rahmen der steuerjuristischen Vertiefung soll daher verstärkt auf jene Anforderungen Bedacht genommen werden, die für Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines steuerberatenden Berufes oder für eine Laufbahn innerhalb der Finanzverwaltung erforderlich sind. Diese Bedachtnahme soll ermöglichen, die im Zuge des Bachelorstudiums im Rahmen der steuerjuristischen Vertiefung absolvierten universitären Prüfungen auf die im Rahmen der Berufsausbildung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater geforderten Fachprüfungen angerechnet zu erhalten. In jedem Fall bietet das Bachelorstudium für die Studierenden den Vorteil, dass die Vorbereitung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater mit einem Studienabschluss verbunden werden kann. Zugleich soll die Vertiefung derart ausgerichtet werden, dass die Absolvierung neben einer bestehenden Berufspraxis ermöglicht wird.

(6) Das Bachelorstudium eröffnet zwar den Absolventinnen und Absolventen nicht den Zugang zu den juristischen Kernberufen (Richterin / Richter, Staatsanwältin / Staatsanwalt, Notarin / Notar, Rechtsanwältin / Rechtsanwalt). Die Vertiefung im steuerjuristischen Bereich bietet jedoch ideale Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Steuerberaterin / Steuerberater, in der Finanzverwaltung oder einem Unternehmen (als Steuerexpertin / Steuerexperte). Für Absolventinnen und Absolventen der unternehmensjuristischen Vertiefung ergeben sich Berufsperspektiven insbesondere bei größeren Unternehmen (Rechtsabteilung, Beschaffungsabteilung, Aufgabe im Bereich der Geschäftsführung), Banken und Versicherungen, Energie- und Telekommunikationsunternehmen, staatlichen Dienstleistungsbereichen etc. Abgesehen davon soll das Bachelorstudium insbesondere Studierenden der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften als qualifizierte wirtschaftsjuristische Zusatzausbildung zur Verfügung stehen. Insofern ergibt sich eine attraktive Alternative zu einem Doppelstudium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Auf diesen Gesichtspunkt wurde bei der Gestaltung des Curriculums insofern besonders Bedacht genommen, als das Bachelorstudium auf die Vorgaben des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften entsprechend Bedacht nimmt.

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Studium hat seinen Schwerpunkt im Bereich der rechtswissenschaftlichen Studien (§ 54 Abs 1 Z 6 UG 2002), der um die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften erweitert wird.

(2) Es umfasst einschließlich der freien Lehrveranstaltungen mindestens 110 (Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist) bzw 115 (Steuerjuristin / Steuerjurist) Semesterstunden und gliedert sich in drei Fächerblöcke:

1. Im Fächerblock „Grundlagen Recht“ sind 64 Semesterstunden zu absolvieren, die einem Aufwand von 87 ECTS-Punkten entsprechen.
2. Im Fächerblock „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften“ sind 21 Semesterstunden zu absolvieren, die einem Aufwand von 41 ECTS-Punkten entsprechen.
3. Im Vertiefungsblock, der mit 43 ECTS-Punkten bemessen wird, ist zwischen den Varianten „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ (mindestens 19 Semesterstunden) und „Steuerjuristin / Steuerjurist“ (24 Semesterstunden) zu wählen.

(3) Im Fächerblock 3 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(4) Freie Lehrveranstaltungen sind im Ausmaß von 6 Semesterstunden = 9 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 3 Studieneingangsphase

Die Vorlesungen "Allgemeiner Teil" im Fach Privatrecht I, „Öffentliches Recht I“ sowie die Einführungskurse Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bilden die Studieneingangsphase.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Entsprechend den inhaltlichen Verknüpfungen zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden auch die in diesen Studien verwendeten Typen von Lehrveranstaltungen in diesem Curriculum verwendet.

(2) Soweit in diesem Curriculum die Lehrveranstaltungen als Kurs (KS), Intensivierungskurs (IK) oder Seminar (SE) bezeichnet werden, sind diese - einschließlich der Bestimmungen für die Anmeldung - im Sinne des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften zu verstehen.

(3) Andere in diesem Curriculum verwendete Lehrveranstaltungstypen sind entsprechend im Sinne des Curriculums Rechtswissenschaften zu verstehen.

II. GRUNDLAGEN RECHTSWISSENSCHAFTEN

§ 5 Legal Gender Studies

Das Fach Legal Gender Studies umfasst (2 ECTS):

1. VL Einführung Legal Gender Studies, 1 Semesterstunde = 2 ECTS
2. Über die Vorlesung gemäß Z 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 6 Öffentliches Recht

(1) Das Fach Öffentliches Recht teilt sich auf in Öffentliches Recht I (9 ECTS) und Öffentliches Recht II (16,5 ECTS).

(2) Das Fach Öffentliches Recht I umfasst:

1. VL Öffentliches Recht I, 4 Semesterstunden = 2 ECTS
2. UE Öffentliches Recht I, 2 Semesterstunden = 4 ECTS
3. Eine schriftliche Fachprüfung (3 ECTS) (Voraussetzung: UE Öffentliches Recht I)

(3) Das Fach Öffentliches Recht II umfasst:

1. VL Staats- und Verwaltungsorganisation, 2,5 Semesterstunden = 1,25 ECTS
2. VL Staats- und Verwaltungshandeln, 1,5 Semesterstunden = 0,75 ECTS
3. VL Grundrechte, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
4. VL Allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und -verfahren, 2,5 Semesterstunden = 1,25 ECTS

5. VL Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Rechtsschutz (VwGH, VfGH, EGMR, EuGH), 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
6. VL Besonderes Verwaltungsrecht, 1,5 Semesterstunden = 0,75 ECTS
7. UE Verfassungsrecht oder Verwaltungsrecht, 2 Semesterstunden = 4 ECTS (Voraussetzung: Fachprüfung aus Öffentlichem Recht I)
8. Jeweils eine schriftliche Fachprüfung aus Verfassungsrecht (3 ECTS) und Verwaltungsrecht (4 ECTS) (Voraussetzung: UE Verfassungsrecht oder Verwaltungsrecht)

§ 7 Privatrecht

- (1) Das Fach Privatrecht teilt sich auf in Privatrecht I (7 ECTS) und Privatrecht II (18,5 ECTS).
- (2) Das Fach Privatrecht I umfasst:
 1. VL Allgemeiner Teil, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
 2. UE Privatrecht I, 1 Semesterstunde = 2 ECTS
 3. Eine schriftliche Fachprüfung (3,5 ECTS) (Voraussetzung: UE Privatrecht I)
- (3) Das Fach Privatrecht II umfasst:
 1. VL Schuldrecht AT, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
 2. VL Schuldrecht Vertragstypen, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
 3. VL Schuldrecht Gesetzliche Schuldverhältnisse, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
 4. VL Sachenrecht, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
 5. VL Internationales Privatrecht, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
 6. UE Privatrecht/Allgemeines Unternehmensrecht, 2 Semesterstunden = 4 ECTS (Voraussetzung: Fachprüfung Privatrecht I)
 7. Eine schriftliche und mündliche Fachprüfung (8,5 ECTS) (Voraussetzung: UE Privatrecht einschließlich Allgemeines Unternehmensrecht)

§ 8 Europarecht

Das Fach Europarecht umfasst (5 ECTS):

1. VL Europarecht, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
2. Eine schriftliche Fachprüfung (3,5 ECTS)

§ 9 Wirtschaftsstrafrecht

Das Fach Wirtschaftsstrafrecht umfasst (4 ECTS):

1. VL Wirtschaftsstrafrecht, 3 Semesterstunden = 4 ECTS
2. Über die Vorlesung gemäß Z 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 10 Arbeits- und Sozialrecht

Das Fach Arbeits- und Sozialrecht umfasst (9 ECTS):

1. VL Individualarbeitsrecht, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
2. VL Kollektives Arbeitsrecht, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
3. VL Grundzüge des Sozialrechts, 2 Semesterstunde = 1 ECTS
4. Eine mündliche Fachprüfung (5,5 ECTS) (Voraussetzung: Fachprüfung Privatrecht I)

§ 11 Handelsrecht

Das Fach Handelsrecht umfasst (9 ECTS):

1. VL Allgemeines Handelsrecht, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
2. VL Wertpapierrecht, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
3. VL Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 4 Semesterstunden = 2 ECTS
4. Eine mündliche Fachprüfung (5,5 ECTS) (Voraussetzung: Fachprüfung Privatrecht I)

§ 12 Steuerrecht

Das Fach Steuerrecht umfasst (3 ECTS):

1. VL Steuerrecht, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
2. Über die Vorlesung gemäß Z 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 13 Legal English

(1) Das Fach Legal English wird primär durch einen KS Legal English, 2 Semesterstunden (= 3 ECTS) abgedeckt, auf dem englischsprachige Lehrveranstaltungen sowie ein Bachelor-Proseminar aufbauen (§ 17 Abs 3 bzw § 21 Abs 3).

(2) Der KS Legal English baut auf der Fähigkeit der Studierenden auf, sich in Englisch in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben in einer breiten Palette von privaten, beruflichen und öffentlichen Situationen sprachlich und kulturell angemessen zu verhalten. Im Hinblick darauf wird den Studierenden empfohlen, sich einem Einstufungstest zu unterziehen; im Falle eines negativen Ergebnisses wird festgestellt, welche Vorkurse absolviert werden sollten, um das geforderte Wissen zu erreichen. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung, die aus didaktischen Gründen befolgt werden soll.

(3) Zusätzlich zum KS Legal English ist die Teilnahme an der Vorlesung „Introduction to the Common Law Legal Order“ (2 Semesterstunden = 1 ECTS) erforderlich. Der Nachweis der Absolvierung erfolgt durch eine Teilnahmebestätigung. Es wird empfohlen, diese Vorlesung im selben Semester wie den KS Legal English zu besuchen.

(4) Die Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich ist in englischer Sprache zu verfassen.

(5) Der Besuch weiterer englischsprachiger Lehrveranstaltungen (z.B. „International Commercial Arbitration“, „International Business Transactions in a Procedural Perspective“) im Rahmen der freien Lehrveranstaltungen wird insbesondere jenen Studierenden empfohlen, die eine verstärkte internationale Ausrichtung anstreben.

III. GRUNDLAGEN WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

§ 14 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften

Das Fach Einführung in die Wirtschaftswissenschaften umfasst (9 ECTS):

1. KS Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
2. KS Buchhaltung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
3. KS Kostenrechnung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
4. KS Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 Semesterstunden = 3 ECTS)

§ 15 Betriebswirtschaftslehre

Im Fach Betriebswirtschaftslehre sind folgende Kurse im Ausmaß von 24 ECTS zu belegen:

1. KS Marketing (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
2. KS Strategie (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
3. KS Produktion und Logistik (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
4. KS Kostenmanagement (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
5. KS Bilanzierung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
6. KS Finanzmanagement (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
7. KS Organisation, Personal, Interkulturelles Management (2 Semesterstunden = 4 ECTS)
8. IK Organisation, Personal, Interkulturelles Management (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
9. KS Jahresabschlussanalyse (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
10. KS Unternehmensbesteuerung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
11. KS Budgetierung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

§ 16 Volkswirtschaftslehre

Im Fach Volkswirtschaftslehre sind folgende Kurse im Ausmaß von 8 ECTS zu belegen:

1. KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte, 2 Semesterstunden = 4 ECTS
2. KS Recht und Ökonomie („Law and Economics“), 2 Semesterstunden = 4 ECTS

IV. VERTIEFUNG UNTERNEHMENSJURISTIN / UNTERNEHMENSJURIST

§ 17 Aufbau und Gliederung

(1) Im Rahmen der unternehmensjuristischen Vertiefung sind Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen gemäß §§ 19 - 20 im Gesamtausmaß von 38 ECTS zu absolvieren.

(2) Die Vertiefung besteht aus spezifischen juristischen Lehrveranstaltungen (§ 19) im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS und einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktfach gem § 16 des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften (§ 20) im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS.

(3) Ferner ist ein Bachelor-Proseminar im Ausmaß von 1 Semesterstunde = 1 ECTS (bei Bedarf DT Legal English; siehe § 18) zu absolvieren. Im Rahmen dieses Bachelor-Proseminars ist eine Bachelor-Arbeit gemäß § 27 (4 ECTS) anzufertigen. Bachelor Proseminar und Bachelor-Arbeit sind einem rechtswissenschaftlichen Fach (§ 19) zuzuordnen.

§ 18 Double Teaching

(1) Für interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, die von mehreren Vortragenden („Double Teaching“) abzuhalten sind, ist dies in der folgenden Auflistung durch die Abkürzung DT bei der jeweiligen Lehrveranstaltung angeführt.

(2) Bei solchen „Double Teaching“-Lehrveranstaltungen sind bei der angegebenen Anzahl von Unterrichtseinheiten Vertreterinnen und Vertreter des angegebenen Faches beizuziehen.

(3) Es obliegt der freien Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung, Expertinnen und Experten zusätzlicher Fächer bzw. Expertinnen und Experten des angegebenen Faches länger als vorgeschrieben zur Teilnahme bzw. Mitwirkung einzuladen.

§ 19 Unternehmensjuristische Lehrveranstaltungen

Aus den nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen sind nach Wahl des/der Studierenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 10 Semesterstunden und mindestens 20 ECTS im Rahmen von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren:

1. VL Berufsstatute (3 Semesterstunden = 4,5 ECTS)
2. VL Öffentliches Anlagenrecht (2 Semesterstunden = 3 ECTS)
3. VL Interdisziplinäres Anlagenrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
4. VL Einzelunternehmen (0,5 Semesterstunden = 0,25 ECTS) (Schwerpunkt: Handelsrecht, *DT Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht*)
5. AG Gestaltung von Gesellschaftsverträgen (1 Semesterstunde = 2 ECTS) (Schwerpunkt: Handelsrecht, *DT Steuerrecht*)
6. VL Genehmigungsvorbehalte (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS)
7. VL Regulierungsrecht (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS)
8. VL Vergaberecht (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS) (Schwerpunkt Öffentliches Recht, *DT*)

Legal Gender Studies)

9. VL Subventionsrecht (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS) (Schwerpunkt Öffentliches Recht, *DT Legal Gender Studies*)
10. VL Europäisches Wettbewerbsrecht (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS)
11. VL Europäisches Verbraucherschutzrecht (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS) (Schwerpunkt Europarecht, *DT Legal Gender Studies*)
12. VL Binnenmarkt (0,5 Semesterstunden = 0,5 ECTS)
13. VL Betriebliches Umwelthaftungsrecht und Umweltmanagement (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
14. VL Betriebliches Umweltrecht (*DT* mit den Schwerpunkten Öffentliches Recht und Privatrecht) (0,5 Semesterstunden = 1 ECTS)
15. VL Legal Gender Studies: Antidiskriminierungsrecht (0,3 Semesterstunden = 0,5 ECTS) (Voraussetzung Fachprüfung Arbeitsrecht)
16. Arbeitsrecht (4 ECTS), wobei zwei der nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studierenden zu absolvieren sind.
 - a) KO Vertiefung Arbeitsrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS) (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
 - b) AG Gestaltung von Arbeitsverträgen (1 Semesterstunde = 2 ECTS) (Schwerpunkt Arbeitsrecht, *DT Steuerrecht*) (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
 - c) AG Gestaltung kollektiver Normen (1 Semesterstunde = 2 ECTS) (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
 - d) KO Beitragsrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS) (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
17. VL Kartellrecht und unlauterer Wettbewerb (1 Semesterstunde = 2 ECTS) (Voraussetzung KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte)
18. VL Kreditsicherung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
19. KS International Accounting (IAS/IFRS) (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
20. VL Nachfolge in öffentlich-rechtliche Rechtspositionen und Pflichten (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS)
21. VL Unternehmenskauf (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS) (Schwerpunkt Handelsrecht, *DT Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht*)
22. VL Vertiefung Gesellschaftsrecht, Umgründungen und Kapitalmarktrecht (2 Semesterstunden = 4 ECTS)
23. VL Legal Gender Studies: Antidiskriminierung bei Privatisierung (0,2 Semesterstunden = 0,25 ECTS)
24. VL Unternehmensinsolvenz (2 Semesterstunden = 4 ECTS) (Schwerpunkt Zivilprozessrecht, *DT* Handelsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Öffentliches Recht) (Voraussetzungen: UE Privatrecht einschließlich Allgemeines Unternehmensrecht, zwei der Fachprüfungen aus Arbeitsrecht, Handelsrecht, Steuerrecht; Kurse und Intensivierungskurse Investition, Finanzierung und Steuern sowie Unternehmensrechnung).
25. VL European Tax Law (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

§ 20 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer

(1) Aus den nachstehenden Schwerpunktfächern hat der/die Studierende ein Fach im Ausmaß von 18 ECTS zu absolvieren

- a. Betriebliche Finanzwirtschaft
- b. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- c. Business und Internet
- d. Controlling und Management Accounting
- e. Internationales Management
- f. Marketing und Internationales Marketing
- g. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre und Non-Profit-Organisationen
- h. Organisation und Innovation
- i. Personalwirtschaft
- j. Produktions- und Logistikmanagement
- k. Strategisches Management
- l. Umwelt, Ressourcen und Qualitätsmanagement
- m. Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung
- n. Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung

(2) Der Aufbau und die Art der Prüfung ergibt sich aus Anlage 1 zum Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften.

V. VERTIEFUNG STEUERJURISTIN / STEUERJURIST

§ 21 Aufbau und Gliederung

(1) Im Rahmen der steuerjuristischen Vertiefung sind Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen gem §§ 22 - 24 im Gesamtausmaß von 39 ECTS zu absolvieren.

(2) Die Vertiefung besteht aus spezifischen steuerjuristischen Lehrveranstaltungen (§ 22) im Ausmaß von 15 ECTS und dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Ausmaß von 18 ECTS (§ 23) und Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Querschnitten (§ 24) im Ausmaß von 6 ECTS.

(3) Im Rahmen des Bachelor Proseminars (bei Bedarf *DT Legal English*; siehe § 22 Abs 4 iVm § 18) ist eine Bachelor-Arbeit gemäß § 27 (4 ECTS) anzufertigen.

§ 22 Steuerjuristische Fächer

(1) Unternehmensbesteuerung (4 ECTS), wobei 2 der nachfolgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

- a. VL Bilanzsteuerrecht, 1 Semesterstunde = 2 ECTS
- b. VL Praxis der Unternehmensbesteuerung (Umsatzsteuer und Verfahrensrecht) 1 Semesterstunde = 2 ECTS.
- c. VL Konzernsteuerrecht, 1 Semesterstunde = 2 ECTS (entspricht KS Einkommensteuer und Körperschaftsteuer II)

- d. VL European Tax Law (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
- e. VL Besteuerung der Rechtsformen (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
- (2) VL Wahl der Rechtsform, 2 Semesterstunden = 4 ECTS (entspricht KS Unternehmensbesteuerung und Umgründungen)
- (3) KS Internationales und EU-Steuerrecht, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
- (4) PS Bachelor PS: Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, 1 Semesterstunde = 1 ECTS (bei Bedarf DT Legal English) (Voraussetzungen: KS Umsatzsteuer und Verkehrsteuern und KS Legal English)
- (5) KS Finanzstrafrecht, 1 Semesterstunde = 1 ECTS
- (6) KS Sozialversicherung, 1 Semesterstunde = 1 ECTS
- (7) KS Gender Studies und Steuerrecht, 1 Semesterstunde = 1 ECTS

§ 23 Schwerpunktfach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Das Schwerpunktfach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre umfasst 18 ECTS:

- (1) KS Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
- (2) KS Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
- (3) KS Verfahrensrecht, 1 Semesterstunde = 2 ECTS
- (4) IK Steuerliche Gewinnermittlung, 2 Semesterstunden = 4 ECTS (Voraussetzungen: KS Einkommensteuer und Körperschaftsteuer)
- (5) SE Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 3 Semesterstunden = 3 ECTS (Voraussetzungen: KS Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und KS Umsatzsteuer und Verkehrsteuern)
- (6) Das Schwerpunktfach ist mit einer Fachprüfung abzuschließen, die aus einem schriftlichen Teil (2 ECTS, Dauer 120 min) und einem mündlichen Teil (1 ECTS, Voraussetzung positiver schriftlicher Teil) besteht. Die Beurteilung erfolgt unter Einbeziehung des gewichteten Durchschnitts der LVA-Prüfungen aus den Fächern Abs 1 - 5.

§ 24 Interdisziplinäre Querschnitte

- (1) Zu steuerlichen Spezialthemen sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS zu absolvieren:
 - a. IK Interdisziplinäre Querschnitte I, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
 - b. IK Interdisziplinäre Querschnitte II, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
- (2) Um die Interdisziplinarität zu anderen wirtschaftsjuristischen Disziplinen zu gewährleisten, ist für diese Lehrveranstaltungen Double Teaching vorzusehen. § 18 gilt entsprechend.

VI. PRÜFUNGSORDNUNG

§ 25 Fachprüfungen

- (1) Wenn ein Fach durch eine Fachprüfung abzuschließen ist, dann müssen alle in diesem

Fach verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv absolviert sein, bevor eine Anmeldung zur jeweiligen Fachprüfung zulässig ist.

(2) Schriftliche Fachprüfungen dauern 180 Minuten. Die Studienkommission kann für einzelne Fachprüfungen eine kürzere Dauer festlegen.

(3) Der Stoffumfang der Prüfungen muss sich jeweils an der für die Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkteanzahl orientieren und dem dadurch vorgesehenen Arbeitsaufwand angepasst sein.

§ 26 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Studierende können ungeachtet der Fachprüfung aus dem entsprechenden Fach über jede Lehrveranstaltung eine Lehrveranstaltungsprüfung verlangen.

(2) Der Stoffumfang der Lehrveranstaltungsprüfungen hat sich an den Inhalten der Lehrveranstaltung zu orientieren. Der Aufwand für die gesamte Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung hat sich an der vorgesehenen ECTS-Punkteanzahl zu orientieren und muss dem vorgesehenen Arbeitsaufwand angepasst sein.

§ 27 Bachelorarbeiten

(1) In der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltung im Vertiefungsbereich (Bachelor-PS) ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich ist nur in dem dafür vorgesehenen Proseminar möglich; diese Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(3) Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung voraus, wird jedoch getrennt von dieser selbständig beurteilt.

(4) Die Anfertigung einer Bachelorarbeit ist bei der Lehrveranstaltungsleiterin oder beim Lehrveranstaltungsleiter zu beantragen; je Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3 dürfen höchstens 20 solcher Anträge genehmigt werden.

(5) Die Studienkommission kann Richtlinien für den Umfang und die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Studienschwerpunkte

(1) Hat die oder der Studierende alle in der Vertiefung „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ gewählten Prüfungen positiv absolviert, dann wird das Studium mit dem Studienschwerpunkt „Unternehmensjuristin“ bzw. „Unternehmensjurist“ bezeichnet.

(2) Hat die oder der Studierende alle in der Vertiefung „Steuerjuristin / Steuerjurist“ gewählten Prüfungen positiv absolviert, dann wird das Studium mit dem Studienschwerpunkt „Steuerjuristin“ bzw. „Steuerjurist“ bezeichnet.

§ 29 Akademischer Grad

(1) An Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunkts „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ wird der akademische Grad „Bachelor of Business Law (LL.B.)“, an Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunkts „Steuerjuristin / Steuerjurist“ der akademische Grad „Bachelor of Tax Law (LL.B.)“ vergeben. Die Absolventinnen und Absolventen sind berechtigt, den akademischen Grad mit dem Zusatz „(JKU)“ zu führen.

(2) Der Verleihungsbescheid ist in deutscher Sprache und englischer Übersetzung auszufertigen.

§ 30 Evaluierung

(1) Das Curriculum ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der JKU einer jährlichen Evaluierung zu unterziehen, die im Verantwortungsbereich des/der Vizerektors/in für Lehre in Abstimmung mit der Studienkommission Wirtschafts- und Technikrecht sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz durchgeführt wird.

(2) Zeigen sich bei der Evaluierung Mängel, ist das Curriculum entsprechend anzupassen.

§ 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2a) Die Änderungen betreffend den Entfall der Bachelorarbeit im Fächerblock Grundlagen Wirtschaftswissenschaften und die Verschiebung der frei werdenden ECTS zur Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich (§ 30 Abs 1) auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 27. November 2007 und vom 22. Jänner 2008, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 23. Jänner 2008, treten mit 1. März 2008 in Kraft.

(2b) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Bachelorarbeit abgelegt haben, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(3a) Die Änderungen betreffend die Anpassung an das Curriculum Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften und das Diplomstudium Rechtswissenschaften auf Grund der Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2009, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 24. Juni 2009, treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(3b) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/10 zum Studium zugelassen waren, gelten die bisherigen Bestimmungen längstens bis zum Beginn des Studienjahres 2015/16 mit der Maßgabe weiter, dass die Fachprüfungen der unternehmensjuristischen Vertiefung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen Vertiefung Gesellschaftsrecht (§ 20 Z 5 alt), Umgründungen (§ 22 Z 2 alt) und Kapitalmarktrecht (§ 22 Z 3 alt) gelten als absolviert, wenn die Lehrveranstaltung Vertiefung Gesellschaftsrecht, Umgründungen und Kapitalmarktrecht (§ 19 Z 22) nach dem geltenden Curriculum absolviert wird. Die VL Berufsantrittsrecht (§ 20 Z 1 alt) und die VL öffentliche rechtliche Aspekte des laufenden Betriebs (§ 21 Abs 2 alt) gelten als absolviert, wenn nach dem geltenden Curriculum die Lehrveranstaltungen Berufsstatute (§ 19 Z 1), Genehmigungsvorbehalte (§ 19 Z 6), Regulierungsrecht (§ 19 Z 7), Vergaberecht (§ 19 Z 8) und Subventionsrecht (§ 19 Z 9) absolviert werden. Für Studierende der steuerjuristischen Vertiefung gelten die Lehrveranstaltungen KS Einkommensteuer und Körperschaftsteuer II (§ 25 Abs 1 Z 2 alt) und KS Steuerliche Gewinnermittlung II (§ 25 Abs 3 Z 2

alt) als absolviert, wenn die Lehrveranstaltung Bilanzsteuerrecht nach dem geltendem Studienplan absolviert wird. Die Abschlussprüfung gem § 24 Abs 2 alt gilt als absolviert, wenn die Fachprüfung für das Schwerpunktfach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre gem § 23 Abs 6 absolviert wird.

(3c) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/10 zum Studium zugelassen waren, sind berechtigt, auf das mit 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Curriculum umzusteigen. Hierbei gelten Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen aus den rechtswissenschaftlichen Fächern, die vor dem Übertritt abgelegt worden sind, als entsprechende Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Curriculum. Abs 3b gilt sinngemäß. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gelten die Anerkennungsbestimmungen des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Anlagen 7 (Äquivalenzliste) und 8 (Regelungen für den Wechsel).